



## **Satzung**

### **des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Jesteburg**

Aufgrund der § 10,11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 29.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein gewähltes beratendes Gremium der Gemeinde Jesteburg. Die Sitzungen sind öffentlich.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt beratend, anregend und unterstützend die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Jesteburg.
- 3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird nach außen durch den / die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates vertreten.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie eine weitere Vertretung der Gemeinde können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats beträgt zwei Jahre.
- 3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 4) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats müssen Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Jesteburg sein oder in Jesteburg eine Schule besuchen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

#### **§ 3**

##### **Wahlversammlung**

- 1) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats wird eine Jugendversammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.

2) Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche, der am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und seinen Hauptwohnsitz in Jesteburg hat oder in Jesteburg eine Schule besucht.

3) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Gemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in Jesteburg und eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.

4) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein.

#### **§ 4 Wahl**

1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird in geheimer Wahl gewählt.

2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.

3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren.

4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.

#### **§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses**

1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszu zählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.

2) Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern keine Mädchen / Frauen befinden, sind die zwei Mädchen / Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendbeirat gewählt. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich unter den gewählten Bewerbern keine Jungen / Männer befinden.

3) Fallen im Kinder- und Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

#### **§ 6 Konstituierende Sitzung**

1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der / die Bürgermeister/in.

2) Der / die Jugendbeiratsvorsitzende und seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

3) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

**§ 7**  
**Geschäftsgang und Verfahren**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- 3) Der Kinder- und Jugendbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- 4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

**§ 9**  
**Rederecht im Gemeinderat und in den Fachausschüssen**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Kinder- und Jugendbeirat im Ausschuss für Jugend, Sport- und Soziales als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, einen Vertreter/ eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/ der Vertreter des Jugendbeirates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des Fachausschusses.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jesteburg, den 11.11.2008

Heitmann  
Der Bürgermeister

Höper  
Der Gemeindedirektor